



Katastrophenschutz Niedersachsen

KatS-DV NDS 891

Einsatz der landeseigenen mobilen Durchsage- und Warnanlage

Fassung 1.0
Stand 11/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Konzeptionierung	2
1.1 Durchsage- und Warndienst-Einheit	2
1.2 Geeignete Einheiten zur Übernahme der Zusatzfähigkeit Durchsage- und Warndienst-Einheit..	2
1.3 Fahrzeuge zum Einsatz der mobilen Durchsage- und Warnanlage.....	3
1.4 Personelle Ausstattung.....	3
1.4.1 Truppführerin oder Truppführer	3
1.4.2 Durchsage- und Warnanlagen-Operatorin oder Durchsage- und Warnanlagen-Operator ...	4
1.4.3 Kraftfahrerin oder Kraftfahrer	4
2. Einsatz.....	5
2.1 Grundsätzliches	5
2.2 Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes	5
3. Hinweise zur Verwendung.....	6
3.1 Arten der Warnung.....	6
3.1.1 Semi-stationäre Warnung	6
3.1.2 Mobile Warnung.....	6
3.2 Durchführung einer Warnung	7
3.2.1 allgemeine Hinweise.....	7
3.2.2 Aufzeichnung von Durchsagen	7

1. Konzeptionierung

1.1 Durchsage- und Warndienst-Einheit

Da der Umgang mit der mobilen Durchsage- und Warnanlage der Schulung und regelmäßiger Übung bedarf, ist die mobile Durchsage- und Warnanlage einer Durchsage- und Warndienst-Einheit zuzuweisen. Eine lageabhängige Verwendung durch verschiedene Nutzerinnen und Nutzer ist nicht vorgesehen.

Die Funktion als Durchsage- und Warndienst-Einheit kann regelhaft in einer Doppelverwendung als Zusatzfähigkeit vorgesehen werden (teil-aktive Einheit i.S. Ziff. 3.5.3 des Runderlasses Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz). Die Aufstellung einer eigenständigen Durchsage- und Warndienst-Einheit (aktive Einheit) ist nur dann erforderlich bzw. kann ratsam sein, wenn der Einsatz im Warndienst besonders häufig erforderlich ist oder eine Doppelverwendung aufgrund starker Auslastung in sonstiger Funktion nicht in Betracht kommt.

1.2 Geeignete Einheiten zur Übernahme der Zusatzfähigkeit Durchsage- und Warndienst-Einheit

Zur Übernahme der Zusatzfähigkeit Durchsage- und Warndienst-Einheit kommen insbesondere in Betracht:

- Ortsfeuerwehren der Freiwillige Feuerwehren, die im Rahmen der kommunalen Einsatzplanung diese Aufgabe ohne Beeinträchtigung des örtlichen Brandschutzes auch überörtlich wahrnehmen kann
- Katastrophenschutzeinheiten, die regelhaft bei Warnereignissen (bspw. Gefahrstoffaustritt, Evakuierungslage) nicht gefordert sind, wie Einheiten der Fachdienste Rettungshundedienst oder Wasserrettungsdienst
- Katastrophenschutzeinheiten des Fernmeldedienstes
- Kommunale Ordnungsämter und Bauhöfe
- ggf. Einheiten des Technischen Hilfswerkes als Örtliche Gefahrenabwehr¹

¹ Umsetzbarkeit individuell mit zuständiger Dienststelle der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk abzustimmen.

1.3 Fahrzeuge zum Einsatz der mobilen Durchsage- und Warnanlage

Die mobile Durchsage- und Warnanlage muss fahrzeuggestützt zum Einsatz gebracht werden.

Für entsprechende Fahrzeuge gelten folgende Mindestanforderungen:

- Zulässige Gesamtmasse < 7,49 t²
- Ausstattung mit mind. drei Sitzplätzen
- Ausstattung mit blauem oder gelbem Blinklicht
- möglichst Ausstattung mit Gleitschutzketten, um insbesondere auch bei entsprechender Witterung einsatzfähig zu sein
- Fahrzeugdach als Magnethaftfläche geeignet
- Keine Aufbauten die eine Schallausbreitung nach hinten verhindern (bspw. Pritsche mit über Höhe des Fahrerhauses hinausgehendem Planenaufbau)
- Erreichbarkeit über digitalen Sprechfunk; bei Fahrzeugen ohne regelhafte Ausstattung mit digitalem Sprechfunk ist die Nutzung von HRT vorzusehen

Besonders geeignet sind insbesondere Personenkraftwagen, Mannschaftstransportwagen oder entsprechend kompakte Gerätewagen.

Tragkraftspritzenfahrzeuge kommen nur insoweit in Betracht als ihre Bauform (insb. Kofferaufbau, Dachstaukästen) eine Schallausbreitung nicht beeinträchtigt, oder eine besondere Anbringung vorgesehen wird, die eine gleichförmige Schallausbreitung sicherstellt.

Bei allen Fahrzeugen muss sichergestellt sein, dass diese – insbesondere vor dem Hintergrund des örtlichen Grundschutzes – auch für überörtliche oder mehrtägige Einsätze abgestellt werden können.

1.4 Personelle Ausstattung

Innerhalb der Durchsage- und Warndienst-Einheit sind folgende Funktionen zu besetzen:

- Truppführerin oder Truppführer
- Durchsage- und Warnanlagen-Operatorin oder Durchsage- und Warnanlagen-Operator
- Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer

Die Funktionen Truppführerin oder Truppführer und Durchsage- und Warnanlagen-Operatorin oder Durchsage- und Warnanlagen-Operator können nach eigenem Ermessen zusammengefasst werden.

1.4.1 Truppführerin oder Truppführer

Der Truppführerin oder dem Truppführer obliegen, neben den allgemeinen Führungsaufgaben, die Führung des gesamten Funkverkehrs sowie die Navigation und das Monitoring der zur Durchsage und Warnung vorgesehenen Strecken. Die Truppführerin oder der Truppführer sollte über die Qualifikation der Gruppenführer gem. FwDV 2 oder vergleichbar verfügen.

² Bei Fahrzeugen > 3,5 t sind ggf. Einschränkungen aufgrund Durch- oder Überfahrtsverboten zu beachten, die auch unter in Anspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 Straßenverkehrsordnung zu achten sind.

1.4.2 Durchsage- und Warnanlagen-Operatorin oder Durchsage- und Warnanlagen-Operator

Der Durchsage- und Warnanlagen-Operatorin oder dem Durchsage- und Warnanlagen-Operator obliegen ausschließlich die Bedienung der mobilen Durchsage- und Warnanlage sowie die Durchführung von Durchsagen.

1.4.3 KraftfahrerIn oder Kraftfahrer

Der KraftfahrerIn oder dem Kraftfahrer obliegt die Führung des Einsatzfahrzeuges. Hierbei ist aufgrund der erforderlichen geringen Fahrgeschwindigkeit eine hohe Anforderung an eine vorausschauende Fahrweise zu legen.

2. Einsatz

2.1 Grundsätzliches

Die mobile Durchsage- und Warnanlage dient zur Durchführung von Sprachdurchsagen sowie der Abspielung zuvor aufgezeichneter Sprachdurchsagen über einen externen, auf dem Fahrzeugdach anzubringenden Lautsprecher. Des Weiteren können Sirenentönen abgespielt werden.

Eine Verwendung ist insbesondere für Warndurchsagen und sonstige Informationsdurchsagen im Katastrophenschutz vorgesehen. Nachrangig ist auch eine Verwendung für Warndurchsagen und sonstige Informationsdurchsagen in der allgemeinen Gefahrenabwehr möglich. Ein Einsatz in der allgemeinen Gefahrenabwehr ist insbesondere nach § 24 a Absatz 1 NBrandSchG sowie den Regelungen der Amtshilfe möglich.

Die Durchsage- und Warneinheit wird der örtlich zuständigen Einsatzleitung unterstellt. Die Festlegung des Warngebietes, Dauer und Inhalt der Warnhinweise erfolgen durch die Einsatzleitung. Die Festlegung der Fahrwege trifft die Truppführerin oder der Truppführer nach den Vorgaben der Einsatzleitung.

2.2 Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes

Im Katastrophenschutz ist auch ein Einsatz im Rahmen der nachbarschaftlichen oder überörtlichen Hilfeleistung vorgesehen; das Verfahren ergibt sich aus § 23 NKatSG.

3. Hinweise zur Verwendung

3.1 Arten der Warnung

Mit der mobilen Durchsage- und Warnanlage können Durchsagen und Warnungen sowohl semi-stationär als auch mobil durchgeführt werden.

3.1.1 Semi-stationäre Warnung

Bei der semi-stationären Warnung bewegt sich das Fahrzeug mit der mobilen Durchsage- und Warnanlage nicht.

Das Fahrzeug mit der mobilen Durchsage- und Warnanlage wird hierbei an einer Stelle platziert, von welcher kontinuierlich Durchsagen oder Warnungen durchgeführt werden.

Als Standort sollte eine zentrale Stelle gewählt werden, welche eine möglichst weitflächige Schallausbreitung ermöglicht. Hierfür bieten sich insbesondere (größere) Straßenkreuzungen oder Plätze an. Besonders eignen sich erhöhte Stellen; je nach topographischer Gegebenheit des Einsatzgebietes können so auch bspw. Anhöhen und Hanglage am Ortsrand oder oberhalb von Ortslagen geeignete Standorte sein.

3.1.2 Mobile Warnung

Bei der mobilen Warnung bewegt sich das Fahrzeug mit der mobilen Durchsage- und Warnanlage durch das Einsatzgebiet. Hierfür sollte eine vorherige Routenplanung erfolgen, um eine möglichst hohe Abdeckung des Einsatzgebietes sicherstellen.

Eine Warnung ist grundsätzlich auch während der Fahrt möglich. Hierfür ist die Fahrtgeschwindigkeit anzupassen (i.d.R. Schrittgeschwindigkeit). Die zu wählende Fahrtgeschwindigkeit ist in Abhängigkeit von der Topographie und Siedlungsstruktur des Einsatzgebietes sowie der Länge der Warnung (insb. bei Durchsagen) festzulegen.

Bei längeren Durchsagetexten sollten auch bei der mobilen Warnung kurze Halte zur Durchführung der Durchsagen vorgesehen werden, um ein besseres Verständnis sicherzustellen.

Es ist zu beachten, dass durch die Durchführung einer mobilen Warnung eine erhöhte Gefährdung für den Straßenverkehr ausgeht. Dieses liegt in der geringen Geschwindigkeit des Fahrzeuges mit der mobilen Durchsage- und Warnanlage aber auch der Reaktion anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf die Warnung (Stoppen der eigenen Fahrt, Irritation, Ablenkung).

Mobile Warnungen sind daher stets unter Verwendung des blauen oder gelben Blinklichts durchzuführen.

3.2 Durchführung einer Warnung

Die Durchführung einer Warnung ist regelmäßig zu üben und nach Möglichkeit vorzubereiten.

3.2.1 allgemeine Hinweise

Folgende allgemeine Hinweise sollten beachtet werden:

- Warnrouten sind stets vorzuplanen, hierbei sind Topographie und Bebauung zu beachten
- Eine Durchsage ist stets mit einer Ankündigung einzuleiten („bspw. Achtung! Achtung! Es folgt eine amtliche Warnung“)
- Bei der Durchführung von Durchsagen ist eine klare, ruhige und langsame Sprechweise unabdingbar
- Entlang einer Warnroute ist grundsätzlich stets eine identische Durchsage abzusetzen. Sprachliche Variationen oder inhaltliche Veränderungen sind zu vermeiden, um Irritationen vorzubeugen
- Durchsagen sind vorzubereiten und möglichst abzulesen. Hierbei ist auf Fremdwörter und Schachtelsätze zu verzichten
- Warnungen sind nachzuhalten (Monitoring) um diese nötigenfalls anzupassen
- Warnungen sollten ergänzend über weitere, örtliche bekannte Warnkanäle begleitet werden, um die Informationen einer Durchsage auf das Nötigste begrenzen zu können

3.2.2 Aufzeichnung von Durchsagen

Die mobile Durchsage- und Warnanlage bietet die Möglichkeit Durchsagen aufzuzeichnen und aus einem internen Speicherverzeichnis abzurufen. Dieses ermöglicht eine sorgsame Vorbereitung und unaufgeregte Durchführung der Sprachaufzeichnung.

Ferner können Durchsagetexte auch mehrsprachig gesprochen und aufgezeichnet werden.

Es empfiehlt sich, dem potentiellen örtlichen Warnbedarf angepasst, vorbereitend entsprechende Durchsagen aufzuzeichnen.